

Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

Auch Hausarztpraxen brauchen einen Betriebsarzt

Uwe Ricken und
Andreas Wittmann

Nicht nur die Medizingeräte einer Praxis oder das Qualitätsmanagementsystem müssen ab und an „zum TÜV“. Auch das Team braucht regelmäßige Check-ups. Damit sind freilich nicht nur die Vorsorgeuntersuchungen gemeint, wie sie allen Krankenversicherten ab einem bestimmten Alter empfohlen werden. Vielmehr sollte ein Betriebsarzt die Praxis und alle Mitarbeiter regelmäßig unter die Lupe nehmen, um Gesundheitsrisiken durch die Arbeit so gut wie möglich zu verhindern.

Für den Arbeitsschutz im Unternehmen ist nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) allein der Arbeitgeber verantwortlich. Auch niedergelassene Ärzte sind Unternehmer im Sinne des ArbSchG. Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ArbSichG) und den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW, BGV A2) sind sie daher verpflichtet, sich von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu diesem Thema beraten zu lassen („Regelbetreuung“).

Arztpraxen brauchen einen Betriebsarzt

Für Betriebe mit höchstens zehn Mitarbeitern gelten aber Vereinfachungen: Sie müssen nur einen Betriebsarzt (BA) oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit engagieren. Da in Arztpraxen in der Regel zusätzlich betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind (s. unten), bietet es sich für kleinere Praxen an, einen BA zu wählen. Wenige Ärztekammern sehen zusätzlich die Möglichkeit vor, die Praxisinhaber selbst

zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu schulen, so dass sie nur für die Vorsorgeuntersuchungen einen Betriebsarzt benötigen („Unternehmermodell“).

Entlastung für den Praxisinhaber

Grundsätzlich muss der Hausarzt selbst ermitteln, wie stark seine Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit gefährdet bzw. belastet sind, und daraus notwendige Schutzmaßnahmen ableiten. In der Regel hat er aber gar nicht die Zeit, sich über alle in puncto Gesundheitsschutz und Unfallverhütung am Arbeitsplatz relevanten Parameter zu informieren, und benötigt fremde Hilfe bei der Beurteilung. Kompetenter Ansprechpartner ist dabei der BA, der die Praxis darüber hinaus auch in den Bereichen Ergonomie, Hepatitis-B-Impfmanagement, Postexpositionsprophylaxe nach Nadelstichverletzungen, Praxishygiene, Erste Hilfe, Stressbewältigung, Qualitäts- oder Krisenmanagement beraten kann. Auch jeder Mitarbeiter sollte den BA kennen und im Alltag telefonisch oder per E-Mail erreichen können.

Alle fünf Jahre „nach dem Rechten“ sehen

Mindestens alle fünf Jahre sollte ein BA oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit die Praxis begehen. Dabei achtet der BA v. a. auf die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die Einhaltung der Biostoff-Verordnung (BioStoffV), die Praxishygiene, den Notfall- und Alarmplan, den Brandschutz und die Ergonomie der Bildschirmarbeitsplätze.

Als häufige Schwachstellen machen die Betriebsärzte bei ihren Begehungen aus:

- unzureichende oder ganz fehlende Gefährdungsbeurteilungen,
- unvollständige Umsetzung der BiostoffV,
- nicht vorschriftsmäßige Hygiene,

- unzureichende Vorkehrungen zu Brandschutz und Notfallmanagement und
- die fehlende Pandemievorbereitung (z. B. Vorhalten geeigneter Atemmasken und Schutzbrillen sowie von Neuraminidasehemmern).

Außerhalb des Fünf-Jahres-Turnus ist zudem eine „anlassbezogene Betreuung“ vorgeschrieben bei:

- der Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- der Gestaltung neuer Arbeitsplätze,
- der Einführung neuer Arbeitsverfahren wie sicherer Produkte zur Vermeidung von Stichverletzungen,
- dem Erstellen von Notfall- und Alarmplänen,
- der Untersuchung von Unfällen und
- Verdacht auf das Vorliegen von Berufskrankheiten.

Alle Mitarbeiter müssen beim Eintritt in die Praxis, bei ihrem Ausscheiden und während der Beschäftigungsdauer alle drei Jahre untersucht werden.

Viele Betriebsärzte liquidieren die Betreuung kleinerer Arztpraxen mit Pauschalen – in der Regel erst nach der Dokumentati- on der Praxisbegehung. Die Kosten liegen meist unter 100 € (zzgl. MwSt.) pro Jahr.

Pflichtvorsorge mindestens alle drei Jahre

In allen Arztpraxen mit möglicher Infektionsgefahr für die Mitarbeiter schreibt die BioStoffV zudem Pflichtuntersuchungen und (Impf-)Beratungen vor:

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- alle drei Jahre und
- beim Ausscheiden aus der Praxis.

Das gilt für Assistenzärzte und Famuli genauso wie für medizinische Fachangestellte, Auszubildende oder Reinigungskräfte – und sogar für mitarbeitende Ehegatten, wenn sie ein Entgelt erhalten. Weiterhin müssen den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen betriebsärztliche Untersuchungen angeboten werden. Der Praxisinhaber selbst ist als Unternehmer nicht von diesen Bestimmungen erfasst und muss nicht untersucht werden.

Eigene Mitarbeiter nicht selbst betreuen

Die Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchführen (BioStoffV – G 42). Allerdings dürfen Praxisinhaber nicht ihre eigenen Mitarbeiter betriebsärztlich untersuchen – selbst wenn sie laut BioStoffV dazu ermächtigt sind. Dem stehen ein möglicher Interessenkonflikt mit ihrer Arbeitgeberrolle und datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Stattdessen müssen sie einen Kollegen beauftragen.

Wichtiger Schutz vor Berufskrankheiten

Der untersuchende BA achtet besonders auf ausreichenden Immunschutz des Personals (z. B. vor Hepatitis B) und prüft auch, ob Erkrankungen vorliegen, die aus der Tätigkeit resultieren können. Er unterliegt der Schweigepflicht und sollte eine Vertrauensperson für die Mitarbeiter im Falle gesundheitlicher Probleme sein.

Liquidieren muss ein BA die Vorsorgeuntersuchungen schließlich nach der GOÄ. Zwar sind in der aktuell gültigen, längst veralteten Fassung noch keine rein arbeitsmedizinischen Positionen vorgesehen, doch wird oft eine Analogziffer zu GOÄ 25 (Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung) in Rechnung gestellt. Je nach angewendetem Gebührensatz liegen die Kosten pro Untersuchung zwischen 25,65 € und 58,99 € (keine MwSt.). ■

*Dr. med. Uwe Ricken
Vorsitzender des BsAfB e.V.
49152 Bad Essen*

*Dr.-Ing. Andreas Wittmann
Bergische Universität Wuppertal, Sicherheitstechnik
42119 Wuppertal*

Links zum Thema

- www.betriebsarztsuche.de: Niedergelassene Betriebsärzte, auch Hausärzte, sind hier nach Postleitzahlen gelistet.
- www.arbeitsmedizinforum.de: Das Forum des Bundesverbandes selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e.V. (www.bsafb.de) hilft bei arbeitsmedizinischen Fragen.
- www.bgw-online.de: Die BGW informiert über die grundlegenden Arbeitsschutzbestimmungen.



Englische Mikroscheibe DMG

orthomol vital f

orthomol vital m

- Die umfassende Mikronährstoff-Kombination für sie und ihn
- Zur diätetischen Behandlung von chronischer Erschöpfung, Burn-out-Syndrom u. a. stressbedingten Erkrankungen
- In drei Darreichungsformen

Orthomol Vital Plus® ist ein diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Nahrungsergänzung). Orthomol Vital Plus® zur diätetischen Behandlung von Frauen/Männern mit chronischer Erschöpfung, Burn-out-Syndrom und stressbedingten Erkrankungen mit metabolischer Störung. www.orthomol-vital.de